

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 297/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 27. Februar 2009 durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, der Antragstellerin in der Zeit vom 18. Februar bis zum 31. Juli 2009 Leistungen unter Zugrundelegung von Unterkunftskosten in Höhe von 358,00 Euro und von Heizkosten in Höhe von 64,80 Euro zu erbringen.

Die Leistungsgewährung erfolgt vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin 46 vom Hundert ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes noch um die Höhe der zu übernehmenden Unterkunftskosten sowie darum, ob die Antragsgegnerin verpflichtet ist, der Antragstellerin eine Zusicherung zur Übernahme der Miete für eine neue Wohnung zu erteilen und schließlich darum, ob die Antragsgegnerin die Mietkaution übernehmen muss, die die Antragstellerin für ihre neue Wohnung gezahlt hat.

Die 1982 geborene Antragstellerin ist seit Januar 2007 nebenberuflich als selbständige T. in der ALY. (Bahnhofsvorstadt) in A-Stadt tätig. Ab dem 1. September 2008 bewohnte sie ein Einzimmerappartement mit Garten in der AFE., für das sie eine Warmmiete in Höhe von 330,00 Euro zahlte. Sie erhält laufende ergänzende Leistungen von der Antragsgegnerin. Mit Schreiben vom 24. November 2008 teilte die Antragstellerin der Antragsgegnerin mit, dass sie wegen Schimmels in der bisherigen Wohnung zum 1. Dezember 2008 in eine andere Wohnung – in der AIV. 47 (Ostertorviertel) – verziehen werde. Die dortige Miete einschließlich Nebenkosten betrage (305,00 Kaltmiete, 40,00 Heizkosten, 10,00 Euro Wasserkosten, 10,00 Euro Strom, insgesamt) 365,00 Euro. Es handelte sich um ein befristetes Mietverhältnis, das am 28. Februar 2009 auslief. Von den Unterkunft- und Heizkosten übernahm die Antragsgegnerin insgesamt 326,24 Euro (Bl. 68). Der hiergegen erhobene Widerspruch ist noch nicht beschieden. Am 13. Januar 2009 reichte die Antragstellerin einen neuen Mietvertrag ein; diesmal für eine Zweizimmerwohnung in der A-Straße (Steintorviertel) für die Zeit ab dem 1. Februar 2009. Die Kaltmiete beträgt 360,00 Euro, die Heizkostenvorauszahlungen belaufen sich auf 55,00 Euro, für die sonstigen Nebenkosten werden Vorauszahlungen in Höhe von 45,00 Euro erhoben. Hinzu kommt noch ein Betrag von 5,00 Euro für Gas für den Gasherd. Die Antragsgegnerin errechnete, dass die Bruttokaltmiete insgesamt (360,00 plus 45,00 Euro Nebenkosten gleich) 405,00 Euro betrage. Dies sei 53,00 Euro bzw. 15,06 % mehr als die angemessenen Unterkunftskosten, die die Antragsgegnerin mit 352,00 Euro bezifferte. Bei einer Vorsprache ebenfalls am 13. Januar 2009 wurde die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass die Unterkunftskosten über der Mietobergrenze lagen (Aktennotiz vom 13. Januar 2009, Bl. 83). Am 15. Januar 2009 erklärte die Antragstellerin der Antragsgegnerin schriftlich, sie habe sich entschieden, die Wohnung gleichwohl anzumieten und die Differenz zwischen der tatsächlichen und der von der Antragsgegnerin zu übernehmenden Miete gegebenenfalls aus eigenen Mitteln zu tragen. Zudem reichte die Antragstellerin eine nun unterschriebene Version des Mietvertrags ein, der nun Heizkostenvorauszahlungen von nunmehr 64,80 Euro vorsieht. Am 1. Februar 2009 ist die Antragstellerin in die neue Wohnung eingezogen.

Am 18. Februar 2009 hat die Antragstellerin das Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ersucht. Sie erklärt, sie begehre zum einen die Auszahlung der ihr von der Antragsgegnerin bewilligten Leistungen für den Monat Februar 2009, die ihr bisher nicht ausgezahlt worden seien. Außerdem begehre sie eine Zusicherung der Antragsgegnerin, dass diese zukünftig die Unterkunftskosten für die neue Wohnung sowie die Heizkosten übernehmen werde. Drittens begehrt sie die darlehnsweise Übernahme des Mietdeponats für die neue Wohnung (1.080,00 Euro). Sie trägt vor, bisher sie ihr nur mündlich erklärt worden, dass ihre Wohnung zu teuer sei und dass daher auch das Mietdeponat nicht übernommen werden könne. Sobald Sie den entsprechenden Bescheid schriftlich erhalte, werde sie dagegen Widerspruch erheben.

Zur Begründung ihres Antrags erklärt sie, die Anmietung der neuen Wohnung sei zwingend erforderlich gewesen. Sie habe seit September in dem Gartenhaus (in der AFE.) gewohnt und habe dort wegen Schimmels kurzfristig ausziehen müssen. Sie sei das kurzfristige Mietverhältnis in der AIV. eingegangen, um nicht obdachlos zu werden. Eine günstigere Wohnung habe sie nicht finden können. Die von ihr jetzt angemietete Wohnung in der KX. sei deshalb angemessen. Auch das Mietdeponat liege im üblichen angemessenen Rahmen. Sie habe sich zur Zahlung des Deponats Geld von ihrer Schwester leihen müssen. Dieses müsse sie nun vereinbarungsgemäß bis zum 16. März 2009 zurückzahlen. Die Eilbedürftigkeit ergebe sich daraus, dass die Antragsgegnerin für den Monat Februar keine Leistungen gewährt habe und sie daher – insbesondere mit ihrem Nebenverdienst von ca. 100,00 Euro im Monat - nur noch bis zum Monatsende auskomme.

Die Antragsgegnerin hat auf den Eilantrag hin der Antragstellerin die bereits bewilligten 687,24 Euro für den Monat Februar 2009 ausgezahlt. Im Übrigen ist sie dem Antrag entgegengetreten. Sie meint, die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung in der gewünschten Höhe. Sie – die Antragstellerin – sei während des Hilfebezugs ohne Zusicherung der Antragsgegnerin in eine neue Unterkunft umgezogen. Die neue Wohnung sei auch zu teuer. Die nach der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II anzuerkennenden Unterkunftskosten (in Höhe von 352,00 Euro, Bl. 81 d. A.) seien der Antragstellerin auch bekannt gewesen. Daher müsse die Antragstellerin die Differenz zwischen den tatsächlichen und den anzuerkennenden Unterkunftskosten (405,00 Euro tatsächliche minus 352,00 Euro angemessene Kosten der Unterkunft gleich 53,00 Euro) selbst tragen. Die Antragstellerin habe auch keine Nachweise vorgelegt, die belegten, dass der Umzug von der AFE. in die AIV. erforderlich gewesen sei. Es sei nicht glaubhaft, dass eine günstigere Wohnung nicht zu finden gewesen sei. Außerdem habe die Antragstellerin bereits im Oktober 2008 den Schimmelbefall beklagt. Sie habe daher ausreichend Zeit gehabt, um eine neue Wohnung zu suchen. Die Antragstellerin habe auch keinen Anspruch auf die darlehnsweise

Übernahme der Mietkaution. Insofern fehle es bereits daran, dass die Antragsgegnerin keine vorherige Zusicherung erteilt habe. Eine solche sei aber für die Übernahme einer Mietkaution erforderlich.

Daraufhin hat die Antragstellerin ergänzt, bereits wenige Wochen nach dem Einzug in das Gartenhäuschen habe sie dort einen starken Schimmelgeruch und leichte Schimmelbildung festgestellt. Mit Voranschreiten der Jahreszeit habe sich der Befall verstärkt. Ihr Vermieter sei nicht in der Lage gewesen, etwas gegen den Schimmel zu unternehmen. Der Geruch habe sich in ihrer Bekleidung festgesetzt, was mit ihrer selbständigen Tätigkeit unvereinbar gewesen sei. Zudem seien mehrere Gegenstände – Matratze, Rucksack, Wäschekorb - verschimmelt gewesen. Nachdem sie davon ausgehen musste, dass es sich um gesundheitsgefährlichen Schimmel handelte, habe sie sich Mitte November kurzfristig zum Auszug entschlossen. Sie habe dann in den letzten Novembertagen kurzfristig die neue Übergangswohnung in der AIV. gefunden. Sie habe sich damals sofort erneut auf Wohnungssuche gemacht. Sowohl im Dezember 2008, als auch im Januar 2009 habe sie sich zahlreiche Wohnungen angeschaut und zwar in verschiedenen Stadtteilen der östlichen Vorstadt (Ostertorviertel, Steintorviertel, Peterswerder). Sie benennt sechs Wohnungen, teilweise mit genauen Adressen, die entweder zu teuer oder bereits vergeben waren.

Sie erklärt, aufgrund ihrer selbständigen Tätigkeit sei es ihr wichtig gewesen, weiterhin in der Nähe ihres Arbeitsplatzes zu wohnen. Sie habe häufiger Pausen von ca. einer bis ca. eineinhalb Stunden, so dass es sich bei einem längeren Weg nicht lohnen würde, nach Hause zu fahren. Außerdem bereite sie ihre Promotion vor und benötige dafür viel Zeit. Sie sei außerdem der Meinung, es stünde auch Leistungsempfängern nach dem SGB II frei, zu entscheiden, in welchem Stadtteil sie wohnen. Auch müsse die Antragsgegnerin mehr als bisher auf den Einzelfall achten. Dies folge aus dem Gesetz und der entsprechenden Kommentierung, wonach grundsätzlich von der tatsächlich entrichteten Miete auszugehen sei und eine den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werdende Betrachtung anzustellen sei (Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, Rdn. 40 zu § 22). Die Antragsgegnerin habe auch kein schlüssiges Konzept vorgelegt, um die angemessenen Unterkunftskosten in A-Stadt zu bestimmen. Dies könne im Ergebnis nicht zu ihren Lasten gehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte verwiesen.

I.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig, und teilweise begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Soweit die Antragstellerin die Gewährung von Leistungen für den Monat Februar 2009 begehrt, hat die Antragsgegnerin dem Begehren bereits entsprochen, so dass eine entsprechende Verpflichtung der Antragsgegnerin nicht mehr erforderlich ist.

2. Soweit die Antragsstellerin die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, ihre Unterkunfts- und Heizkosten in Höhe von insgesamt (410,00 Euro Unterkunftskosten sowie Heizkosten von 64,80 Euro, insgesamt) 474,80 Euro als angemessen anzuerkennen und auszuzahlen, besteht ein Anordnungsanspruch nur in Höhe von (358,00 Euro Bruttokaltmiete und 64,80 Euro Heizkosten gleich) 422,80 Euro.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SGB II soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die Leistungs-

erbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige Träger ist zu beteiligen. Es handelt sich insofern zwar nicht um eine Anspruchsvoraussetzung für eine spätere Übernahme der Kosten (Bundessozialgericht, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 10/06 R – zit. nach juris Rz. 27), gleichwohl ist im Interesse der Hilfebedürftigen, die vor unüberlegten Schritten bewahrt werden sollen (Lang/Link, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, Rdn. 63 zu § 22) auch im Eilverfahren eine entsprechende Zusicherung auszusprechen (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16. November 2006 – L 5 B 821/06 AS ER; Sozialgericht Berlin, Beschl. v. 14. August 2008, S 37 AS 6902/06 ER; Sozialgericht Bremen, Beschl. vom 10. Februar 2009 – S 26 AS 189/09 ER).

Im vorliegenden Fall sind aber - jedenfalls nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage - die Voraussetzungen für die Erteilung der Zusicherung nicht gegeben.

a) Denn zwar war der Umzug erforderlich, weil die bisherige Wohnung in der AIV. nur vorübergehend war.

b) Die Zusicherung kann aber deshalb nicht erteilt werden, weil die Aufwendungen für die neue Unterkunft mit 410,00 Euro (Bruttokaltmiete) unangemessen hoch sind. Denn für einen Einpersonenhaushalt ist eine Bruttokaltmiete von bis zu 358,00 Euro – und nicht 352,00 Euro, wie die Antragsgegnerin meint - angemessen. Dies ergibt sich nach der Auffassung des Gerichts daraus, dass in A-Stadt zur Feststellung der angemessenen Miete im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II seit dem 1. Januar 2009 auf die Werte der neu gefassten Tabelle gem. § 8 Wohngeldgesetz (WoGG) abzustellen ist (so auch Beschluss der Kammer vom 10. Februar 2009 – S 26 AS 189/09 ER). Hierzu wird im Einzelnen auf die Ausführungen der 21. Kammer des SG im Beschluss vom 22. Januar 2009 verwiesen (S 21 AS 1/09 ER, nicht rechtskräftig).

Dort heißt es:

„Der Antragsteller kann hiernach verlangen, dass seine Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) in Anlehnung an die Werte der aktuellen Tabelle zu § 8 WoGG zumindest in Höhe von 358,00 Euro übernommen werden. Ein weiter gehender Anspruch auf Übernahme seiner tatsächlichen Unterkunftskosten in Höhe von 378,24 Euro steht dem Antragsteller hingegen nicht zu, da diese Kosten nach Auffassung der Kammer nicht mehr angemessen im Sinne der Vorschrift des § 22 Abs. 1 SGB II sind.

Die Angemessenheit der Wohnungskosten ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urt. v. 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R -; Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -) in mehreren Schritten zu prüfen. Zunächst bedarf es der Feststellung, welche Wohnungskosten „abstrakt“ angemessen sind. Zur Ermittlung dieser abstrakten Angemessenheit ist in ei-

nem ersten Schritt die angemessene Wohnungsgröße zu ermitteln. Nach Feststellung der Wohnraumgröße ist als weiterer Faktor der Wohnungsstandard zu berücksichtigen. Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nämlich nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Die Wohnung muss daher hinsichtlich der aufgeführten Kriterien, die als Mietpreis bildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet (BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -).

Nach der hier anzuwendenden Produkttheorie kommt es hierbei nicht darauf an, dass die einzelnen Faktoren wie Ausstattung, Lage jeweils für sich genommen als angemessen anzusehen sind. Erheblich ist vielmehr, dass der Grundsicherungsträger insgesamt nicht mit unangemessen hohen Kosten belastet wird. Deshalb ist letztlich darauf abzustellen, dass das Produkt aus angemessener Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, innerhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenzen liegt (BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -). Durch die Produkttheorie bleibt dem Hilfebedürftigen eine größere Flexibilität bei der Wohnungsauswahl erhalten. Denn es steht ihm frei, bei einzelnen der Angemessenheitsfaktoren Einschränkungen hinzunehmen, um an anderer Stelle eine höhere Wohnqualität zu erreichen. So kann er sich etwa eine Wohnung mit einer geringeren Wohnfläche, dafür aber einer besseren Ausstattung oder Lage (und damit einem im Regelfall erhöhten Quadratmeterpreis) auswählen, solange sich das Produkt - die Gesamtmiete - im Rahmen des Angemessenen bewegt.

Als räumlicher Vergleichsmaßstab ist nach der Rechtsprechung des BSG in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen maßgebend. Ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit einer Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, kann von ihm im Regelfall nicht verlangt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich der räumliche Vergleichsmaßstab strikt am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der "Gemeinde" nach dem jeweiligen landesrechtlichen Kommunalrecht orientieren muss. Bei der Bildung des räumlichen Vergleichsmaßstabs kann es - insbesondere im ländlichen Raum - geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen, während in größeren Städten andererseits eine Unterteilung in mehrere kleinere Vergleichsgebiete, die kommunalverfassungsrechtlich keine selbständigen Einheiten darstellen, geboten sein kann (BSG, Urt. v. 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R -; vgl. auch BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -).

Die Prüfung der Angemessenheit ist aber nicht nur auf der Grundlage der – gemessen am räumlichen Vergleichsmaßstab - marktüblichen Wohnungsmieten abstrakt vorzunehmen. Vielmehr muss die Behörde in einem letzten Schritt eine konkrete Angemessenheitsprüfung vornehmen, ob der Hilfebedürftige die konkrete Möglichkeit hat, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung konkret auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können. Besteht eine solche konkrete Unterkunftsalternative nicht, sind die Aufwendungen für die tatsächlich angemietete Wohnung als angemessen anzusehen (BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ergibt sich im vorliegenden Fall Folgendes:

Die Wohnungsgröße der von dem Antragsteller angemieteten Wohnung ist angemessen. Bei der Ermittlung der angemessenen Wohnraumgröße ist die für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau anerkannte Wohnraumgröße zu Grunde zu legen. Gemäß § 10 WoFG i. V. m. mit den für A-Stadt geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB 1999) beträgt die angemessene Wohnfläche für einen 1-Personen-Haushalt bis zu 48 m² (VG Bremen, Urt. v. 23.05.2008, S 7 K 840/07). Die Antragsgegnerin erkennt darüber hinaus in ihrer Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II für einen Einpersonenhaushalt eine Wohnfläche von bis zu 50 m² als angemessen an. Diese Wohnflächengrenzen werden hier unstreitig eingehalten.

Problematisch erweist sich hingegen die Feststellung des sich in der Wohnungsmiete, genauer im Quadratmeterpreis niederschlagenden, abstrakt angemessenen Wohnungsstandards.

Gesetzliche Bestimmungen, die die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der Höhe nach festlegen oder Vorgaben für ihre Pauschalierung enthalten, existieren nicht. Eine Rechtsverordnung zu § 27 Nr. 1 SGB II ist bislang noch nicht ergangen. Die Verwaltungsanweisung der Stadt A-Stadt zu § 22 SGB II, auf die sich die Antragsgegnerin beruft, enthält zwar konkrete Mietobergrenzen für einen Einpersonenhaushalt. Diese Verwaltungsvorschrift ist jedoch für das Gericht nicht verbindlich. Sie beruht auf einer internen Weisungsstruktur der Exekutive und bindet allein Verwaltungsorgane (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 15.01.2008 - S2 B 524/07 -).

In Ermangelung gesetzlicher Vorgaben muss konkret untersucht werden, welche Mieten auf dem hier gegenständlichen Wohnungsmarkt marktüblich sind. Denn nur so lassen sich die „im unteren Bereich des örtlichen Mietzinsniveaus“ anzusiedelnden Unterkunfts-kosten bestimmen, die nach § 22 Abs. 1 SGB II anerkennungsfähig sind (vgl. hierzu Berlin, in: LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, SGB II, § 22 Rdnr. 33; VG Bremen, Urte. v. 08.12.2008 - S8 K 2810/08 -).

In A-Stadt existiert bislang jedoch kein Mietspiegel über die in A-Stadt üblichen Mieten.

Zwar muss nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Feststellung der Beschaffenheit des örtlichen Mietwohnungsmarktes nicht zwingend auf einen qualifizierten oder einfachen Mietspiegel iS der §§ 558c und 558d BGB abgestellt werden. Vielmehr muss die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage lediglich auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiederzugeben. Das kann u.a. dann der Fall sein, wenn die Datenbasis auf mindestens 10 % des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes beruht. Ferner müssen die Faktoren, die das Produkt "Mietpreis" bestimmen (Standard, ggf. auch ausgedrückt in Jahr des ersten Bezuges bzw. der letzten Renovierung plus Wohnungsgröße und Ausstattung) in die Auswertung eingeflossen sein (BSG, Urte. v. 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R - unter Verweis auf BSG, Urte. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -).

Solche Mietdatenbanken, deren Datenmaterial die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, liegen in A-Stadt bislang aber ebenfalls nicht vor. Die Antragsgegnerin hat die Erstellung entsprechender Datensätze bislang nicht veranlasst. Soweit Immobilienportale wie „Immowelt“ oder „Miet-Check“ Mietspiegel für A-Stadt auf ihre Internetseite eingestellt haben (http://www.miet-check.de/mietspiegel_A-Stadt.php; <http://www.immowelt.de/Immobilien/ImmoMarktMiete.aspx?GeoID=10804011&EType=1&ESR=2&npv=31>), bieten diese keine Gewähr dafür, dass sie auf einem schlüssigen Konzept beruhen bzw. dass die Datengrundlage tatsächlich repräsentativ für den Bremer Mietmarkt ist.

Gegen die Tragfähigkeit dieser „gewerblichen Mietspiegel“ spricht weiterhin, dass diese bei der Ermittlung der Durchschnittsmieten offenbar keine Unterteilung in unterschiedliche Stadtteile bzw. -bezirke vorsehen, sondern eine einheitliche Erhebung von Mietdaten für das gesamte Stadtgebiet vorgenommen haben. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erscheint es aber zweifelhaft, ob bei der Bestimmung des Wohnstandards in A-Stadt tatsächlich das gesamte Stadtgebiet als räumlicher Vergleichsmaßstab herangezogen werden kann. Das BSG hat hierzu entschieden, dass bei einer Stadt von ca. 75.000 Einwohnern das gesamte Stadtgebiet den räumlichen Vergleichsmaßstab bilden könne (BSG, Urte. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -). Dasselbe gilt auch noch für eine Stadt von 163.000 Einwohnern (BSG, Urte. v. 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R -). Entscheidend ist insoweit, ob klar voneinander abgegrenzte Teilwohnungsmärkte mit deutlich unterschiedlichem Mietniveau vorliegen (Berlit, in: LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 22 Rdnr. 35; LSG Hessen, Beschl. v. 13.10.2005 - L 9 AS 48/05 -). Die Einwohnerzahl der Stadt A-Stadt beträgt beinahe 549.000. Die einzelnen Stadtteile zeichnen sich teilweise durch eine hohe soziale und ethnische Homogenität aus, zugleich zeigt sich eine verstärkte Segregation in wohlhabende und sozial schwache Stadtge-

biete (Friedrichs/Triemer, *Gespaltene Städte? Soziale und ethnische Segregation in deutschen Großstädten*, VS-Verlag, Wiesbaden 2008). Es spricht vieles dafür, dass sich diese sozialräumliche Trennung auch auf dem Wohnungsmarkt niederschlägt. Hiervon geht offenbar auch die Antragsgegnerin selbst aus, da sie in ihrer Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II prozentuale Zuschläge für bestimmte Stadt- bzw. Ortsteile vorsieht. Sie begründet diese stadtteil- und ortsteilbezogenen Zuschläge damit, dass „der Anteil der Leistungsempfänger an der dortigen Bevölkerung erkennbar unter dem Niveau anderer Stadt- bzw. Ortsteile und das Mietniveau höher als in anderen Stadt- oder Ortsteilen liegt“ (S. 12 der Ergänzenden Hinweise zur Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II).

Es bleibt festzustellen, dass das für A-Stadt örtlich marktübliche Mietzinsniveau nicht hinreichend sicher bestimmt werden kann, da es an geeigneten Mietspiegeln bzw. Mietdatenbanken fehlt. In einem solchen Fall ist es letztlich zulässig, auf die Miethöchstgrenzen aus der – zum 01.01.2009 aktualisierten - Tabelle zu 8 Wohngeldgesetz (WoGG) abzustellen (In Bezug auf die bis zum 31.12.2008 geltende Wohngeldtabelle jeweils vgl. BSG, Ur. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -; OVG Bremen, Beschl. v. 09.07.07 - S1 B 183/07 und S1 S 184/07 -; Beschl. v. 18.04.2007 - S1 B 94/07 -; Beschl. v. 22.02.2008 - S2 B 423/07, S 2 B 424/07 und S2 B 66/08 -; (Rückgriff auf die Tabelle zu § 8 WoGG jedenfalls im Eilverfahren zulässig: Beschl. v. 28.04.2008 - S2 B 145/08 und S2 S 146/08 - m.w.N.; VG Bremen, Beschl. v. 18.06.2007 - S8 V 1072/07 -; Beschl. v. 31.03.2008 - S1 V 260/08 -; Schleswig-Holsteinisches LSG, Ur. v. 11.07.2008 - L 11 AS 38/07 -; SG Hannover, Ur. v. 10.12.2008 - S 54 AS 743/08 -).

Zwar hat das BSG zuletzt in seinem Urteil vom 18.06.2008 nochmals betont, die Tabellenwerte in § 8 WoGG stellten grundsätzlich keinen geeigneten Maßstab für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft dar, weil sie zum einen die örtlichen Gegebenheiten nicht angemessen widerspiegeln und zum anderen nicht darauf abstellten, ob der Wohnraum bedarfsangemessen ist. Das BSG lasse daher einen Rückgriff auf die Tabellenwerte nur dann zu, wenn lokale Erkenntnismöglichkeiten nicht weiterführten (BSG, Ur. v. 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R - unter Bezugnahme auf die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und m.w.N.).

Diese Voraussetzungen liegen aber im Fall von A-Stadt vor. Denn hier fehlt es an den „vom BSG angeführten Erkenntnismöglichkeiten, die zuverlässigen Aufschluss über die angemessene Quadratmetermietpreise für Wohnungen einfachen Standards im Gebiet der Stadtgemeinde A-Stadt vermitteln könnten“ (OVG Bremen, Beschl. v. 28.04.2008 - S2 B 145/08, S2 S 146/08 - (st. Rspr.)).

Insbesondere stellen auch die beiden von der Stadtgemeinde A-Stadt als kommunalem Träger eingeholten Gutachten des Hamburger Gewos-Instituts für Stadt-, Regional- und Wohnungsforschung GmbH „Preisgünstiger Wohnraum in A-Stadt“ (im Folgenden: Gewos-Gutachten) von September 2005 und von August 2007 keine zuverlässigen lokalen Erkenntnismöglichkeiten für die abstrakte Angemessenheitsprüfung dar (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 28.04.2008 - 28.04.2008 - S2 B 145/08 und S2 S 146/08 - m.w.N.; VG Bremen, Beschl. v. 31.03.2008 – S1 V 260/08: „Das (frühere) GEWOS-Gutachten war ebenfalls nicht geeignet, verbindliche Richtwerte für die Ermittlung angemessener Unterkunfts-kosten zu liefern.“). Dies ergibt sich bereits aus dem diesen Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungsziel. Dieses ist nicht auf die Ermittlung der für A-Stadt marktüblichen und der im Vergleich (abstrakt) angemessenen Wohnungsmieten gerichtet. Vielmehr übernimmt insbesondere das erste der beiden Gutachten die von der Antragsgegnerin festgelegten Mietobergrenzen, die letztlich auf die Tabellenwerte der (alten) Tabelle zu § 8 WoGG zurückgehen (Vgl. GEWOS-Gutachten 2007, S. 7 oben: „Die Basis der Berechnung sind die Angemessenheitsgrenzen gemäß der Verwaltungsanweisung vom 04. Juli 2006 (...).“). Diese Mietobergrenzen werden im Gutachten als Definition des angemessenen Mietraums vorausgesetzt. Auf dieser Grundlage widmet sich das Gutachten dann der Frage, ob dem Bedarf an - gemäß den Mietobergrenzen – angemessenen Wohnraum ein entsprechendes Angebot gegenübersteht (Vgl. S. 2 und 3 des

GEWOS-Gutachtens 2005; S. 4/5 des GEWOS-Gutachtens 2007). Die Gutachten nehmen damit im Yl. eine *konkrete* Angemessenheitsprüfung vor.

Zwar enthalten die GEWOS-Gutachten auch Angaben zur Wohnungsangebotssituation in A-Stadt und zu den Durchschnittsmieten (vgl. S. 11 ff. des GEWOS-Gutachtens 2005; S. 8 ff. des GEWOS-Gutachtens 2007). Sie stützen sich hierbei auch auf eine hinreichend große Datengrundlage. Das GEWOS-Gutachten 2005 hat bei seiner Datenerhebung zuletzt 38% des gesamten Mietwohnungsbestandes erfasst (S. 4). Die Durchschnittsmieten bilden jedoch keine geeignete Datengrundlage für die Bestimmung der angemessenen Unterkunfts-kosten nach der Produkttheorie. Denn nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts ist der Wohnungsstandard anhand des Quadratmeterpreises zu berücksichtigen (BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -; Urt. v. 19.03.2008 - B 11b AS 41/06 -). Die Gutachten haben aber in Bezug auf die verschiedenen Haushaltsgrößen jeweils keine Quadratmeterpreise sondern Durchschnittsmieten ermittelt (Vgl. S. 15 des GEWOS-Gutachtens 2005; S. 13 des GEWOS-Gutachtens 2007). Diese können demnach nicht in der Berechnung nach der Produkttheorie berücksichtigt werden. Dem Gericht war es auch nicht möglich, anhand der Durchschnittsmietangaben den für die jeweilige Haushaltsgröße geltenden durchschnittlichen Quadratmeterpreis selbst zu errechnen. Denn die Mietangaben sind jeweils nicht auf eine konkrete Quadratmeterzahl, sondern auf einen bestimmten Wohnflächenbereich („bis 50 m²“, „50 – 60 m²“) bezogen und bilden damit Mischwerte. Soweit die Gutachten neben den Durchschnittsmieten jeweils auch den Durchschnittsquadratmeterpreis - gestaffelt nach Baualtersklasse sowie insgesamt - angeben, bildet dies ebenfalls keine taugliche Datengrundlage. Denn die Angaben zur durchschnittlichen Bruttokaltmiete je m² differenzieren nicht nach Haushalts- bzw. Wohnungsgröße. Ihnen kommt damit nur ein sehr geringer Aussagewert zu. Denn gerade in Bezug auf die Wohnungsgröße zeigen sich erhebliche Abweichungen im Quadratmetermietpreis, der bei kleineren Wohnungen im Verhältnis regelmäßig höher ist.

Neben diesen methodischen Schwächen ergeben sich aber noch weitere Vorbehalte, die gegen die Eignung der GEWOS-Gutachten zur Bestimmung des abstrakt angemessenen Mietniveaus sprechen. Zum einen sind die Daten beider Gutachten nicht mehr aktuell. Das erste Gewos-Gutachten bezieht sich auf Daten aus dem Jahr 2005. Die Bezugszeitpunkte des zweiten Gewos-Gutachtens sind November 2006 und Februar 2007. Zugleich ergibt sich aus dem Gewos-Gutachten 2007, dass der Wohnungsmarkt in A-Stadt stark in Bewegung ist. Das Gutachten berichtet insoweit von einem jährlichen Fluktuationsbestand von 4050 Wohnungen. Da eine hohe Fluktuation auf dem Wohnungsmarkt häufig auch eine starke Bewegung bei den Mietpreisen bedingt (z.B. aufgrund von Modernisierungen und entsprechender Mietpreisanhebung bei Neuvermietung), bedarf es einer stetigen Aktualisierung des Datenmaterials. Diese ist hier nicht erfolgt. Außerdem fehlt es an einer Differenzierung des Mietniveaus verschiedener, von einander abgegrenzter Teilwohnungsmärkte. Dass eine solche räumliche Differenzierung notwendig ist, belegen letztlich auch die Gewos-Gutachten. Denn diese weisen auf eine hohe Konzentration von Leistungsempfänger/-innen in bestimmten Stadtteilen Bremens hin (vgl. Bl. 24 ff. des GEWOS-Gutachtens 2007).

Nach allem fehlt es in A-Stadt bislang an einer hinreichenden, auf einem schlüssigen Konzept beruhenden Datengrundlage zur Ermittlung des angemessenen Mietniveaus. Das Gericht ist in einer solchen Situation – noch dazu im Rahmen eines Eilverfahrens - nicht gehalten, selbst ein solches Konzept voll auszuermitteln. Vielmehr ist es die Aufgabe der Antragsgegnerin, ein solches Konzept zu entwickeln und entsprechende Mietdatenbanken zu erstellen (Lang/Link, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl., 2008, § 22 Rdnr. 45c).

Solange aber – wie hier – zuverlässige lokale Erkenntnismöglichkeiten nicht bestehen, kann zur Ermittlung der (abstrakt) angemessenen Miete somit auf die Tabelle zu § 8 WoGG abgestellt werden (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 28.04.2008 - 28.04.2008 - S2 B 145/08 und S2 S 146/08 - m.w.N.). Die aktuelle Tabelle zu § 8 WoGG sieht ab dem 01.01.2009 für Einpersonenhaushalte im Bereich der Mietstufe IV einen einheitlichen Höchstbetrag für Miete und Belastungen (ausschließlich Heizkosten) von 358,00 Euro vor. Die in der früheren Tabelle zu § 8

WoGG vorgesehene Staffelung nach Baualter wurde aufgegeben; der aktuelle Höchstbetrag von 358,00 Euro entspricht dem Wert der rechten Spalte der früheren Tabelle zu § 8 WoGG zuzüglich 10%. Auf diesen aktuellen Wert ist hier abzustellen. Hiergegen spricht nicht, dass die rechte Spalte der früheren Wohngeldtabelle Neubauten ab 1992 und damit Wohnraum erfasste, der häufig nicht mehr zum einfachen Wohnstandard zählt. Eine Nachfrage beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat insoweit ergeben, dass die Mieten älterer Wohnungen im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen teilweise erheblich angestiegen seien und von den früheren Tabellenwerten nicht mehr gedeckt gewesen seien. Letztlich habe sich das Mietniveau von Wohnungen älteren und jüngeren Erstbezugsdatums einander stark angenähert, so dass eine Staffelung nicht mehr gerechtfertigt gewesen sei. Als Grund für die 10%ige Erhöhung der Tabellenwerte wurde angegeben, dass eine statistische Auswertung der Mieten von Wohngeldempfängern – auf einer Datengrundlage bis Ende 2006 – gezeigt habe, dass diese Mieten in den letzten Jahren angestiegen seien. Diesen Mietsteigerungen habe man durch eine pauschale Erhöhung um 10 % Rechnung tragen wollen. Die Begründung für die Anhebung und Vereinheitlichung der Tabellenwerte erscheint stichhaltig und plausibel. Dem steht auch nicht entgegen, dass gemäß dem GEWOS-Gutachten die durchschnittliche Bruttokaltmiete für ältere Neubauten auffallend niedriger lag (gegen eine Anwendung der rechten Tabellenspalte der früheren Wohngeldtabelle deshalb OVG Bremen, Beschl. v. 26.04.2007 - S2 B 110/07 -; VG Bremen, Beschl. v. 18.06.2007 - S8 V 1072/07 -). Auch das GEWOS-Gutachten konstatiert aber einen Mietpreisanstieg infolge anhaltender Modernisierungstätigkeit (GEWOS-Gutachten 2007, S. 14 f.). Im Übrigen beruhen die Gutachten ganz überwiegend auf Daten des vorhandenen Wohnungsbestands; der Markt der tatsächlich freien Wohnungen ist hier nur zu einem sehr geringen Teil eingeflossen. Somit erscheint es denkbar, dass das Mietsteigerungspotential bei Neuvermietung hier nicht mit seinem vollen Gewicht berücksichtigt wurde. Jedenfalls bestehen begründete Zweifel, dass die alten Tabellenwerte zu § 8 WoGG tatsächlich noch „in ihren Eckdaten das Mietpreisniveau in der Stadtgemeinde“ A-Stadt wiedergeben (so aber OVG Bremen, Beschl. v. 09.07.07 - S1 B 183/07 und S1 S 184/07 - unter Verweis auf das GEWOS-Gutachten 2005). Hiervon geht offenbar auch die Antragsgegnerin nicht (mehr) aus, die inzwischen auf der Grundlage der Ergebnisse der GEWOS-Gutachten die Mietobergrenzen in ihrer Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II erheblich angehoben hat. Die verschiedenen von der Antragsgegnerin gewährten Zuschläge (stadtteil- und ortsteilbezogene Zuschläge – 10 % oder 20 %; Wohnungssicherungszuschlag – bis 10%; Wirtschaftlichkeitszuschlag – bis 10 %, vgl. Ziffer 5.3, 5.4, 7.1 der Bremer Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II) bewirken faktisch eine weitere Annäherung an die aktuellen, ab dem 01.01.2009 geltenden Werten der Tabelle zu § 8 WoGG. Im Falle des Antragstellers ergäbe sich beispielsweise unter Hinzurechnung eines Wohnungssicherungszuschlages von 10 % ein Betrag von 352,00 Euro, der lediglich um 6,00 Euro unter dem Wert der aktuellen Wohngeldtabelle läge. Nach allem ergeben sich für das Gericht keine stichhaltigen Gründe, die es rechtfertigen, weiterhin auf die alten Werte der - nicht mehr gültigen – Tabelle zu § 8 WoGG abzustellen. Vielmehr sind hier die ab dem 01.01.2009 geltenden aktuellen Werte anzuwenden.

Der Antragsteller hat hiernach einen Anspruch auf Übernahme seiner Unterkunftskosten in Höhe von 358,00 Euro. Zuzüglich seiner Heizkosten in Höhe von 49,00 Euro, deren Angemessenheit zwischen den Parteien nicht in Streit steht, ergibt sich somit insgesamt ein Anspruch auf Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe von 407,00 Euro.“

c) Etwas anderes folgt für den vorliegenden Fall nicht daraus, dass die Antragstellerin wegen ihrer selbständigen Tätigkeit in der Bahnhofsvorstadt darauf angewiesen ist, im Ostertorviertel oder in einem anderen Stadtteil der östlichen Vorstadt zu wohnen.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass es andere Stadtteile gibt, die ebenso nah oder praktisch ebenso nah am Ort der selbständigen Tätigkeit der Antragstellerin sind, wie das Ostertorviertel und in denen günstigere Mieten zu zahlen sind (Stadtteile Findorff, vorderes Walle und -eben – Bahnhofsvorstadt).

Außerdem ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Antragstellerin in den Tätigkeitspausen in ihre Wohnung begeben müsste. Insofern ist kein Grund erkennbar, weshalb die Antragstellerin in den Pausen nicht am Ort ihrer selbstständigen Beschäftigung verbleibt. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass es sich um so viele Pausen handelt, dass ihr dies unzumutbar wäre. Zwar hat die Antragstellerin nicht erklärt, wie viele Pausen wöchentlich anfallen. Nach der Einschätzung des Gerichts können es bei einem monatlichen Einkommen von (nach den Angaben der Antragstellerin) von ca. 100,00 Euro jedoch kaum mehr als etwa fünf Pausen in der Woche sein.

Dementsprechend hätte die Antragstellerin ihre Wohnungssuche nicht nur auf die Stadtteile der östlichen Vorstadt (Ostertor, Steintor, Peterswerder) beschränken können. Die Kammer geht davon aus, dass die Antragstellerin bei einer weiter gefassten Suche auch eine zumutbare Wohnung zu einer Bruttokaltmiete von höchstens 358,00 Euro gefunden hätte.

d) Dementsprechend hat die Antragsgegnerin bei den Kosten der Unterkunft in der Zeit ab dem 1. Februar 2009 einen Betrag von 358,00 Euro sowie Heizkosten von 64,80 Euro, insgesamt 422,80 Euro zu berücksichtigen.

3. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf die darlehnsweise Übernahme der Mietkaution. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können gem. § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll nach Satz 2 erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll nach Satz 3 als Darlehen erbracht werden.

Insofern braucht nicht entschieden zu werden, ob die Übernahme der Mietkaution bereits deshalb ausscheidet, weil es an einer vorherigen Zusicherung der Antragsgegnerin fehlt (bejahend: Lang/Link, in: Eicher/Spellbrink, a.a.O., Rdn. 82 zu § 22). Zweifel bestehen insofern, weil die Antragstellerin alles ihr Mögliche getan hat, um eine Zusicherung zu erhalten. Insbe-

sondere hat sie sich noch vor Abschluss des Mietvertrages mit der Antragsgegnerin in Verbindung gesetzt, eine Zusicherung zu erhalten.

Die Mietkaution kann vorliegend jedenfalls deshalb nicht übernommen werden, weil die Angemessenheit der anfallenden Kosten ungeschriebene Voraussetzung für die Erteilung der Zusicherung und damit auch für die Übernahme der Mietkaution ist (Lang/Link, a.a.O.). Daran fehlt es jedoch hier; die Unterkunfts-kosten sind unangemessen hoch (s. o. 2.). Es kann dahinstehen, unter welchen Voraussetzungen derartige Kosten auch dann übernommen werden können, wenn die Angemessenheitskosten nur geringfügig überschritten sind. Der vorliegende Fall gibt zu dieser Prüfung jedenfalls keinen Anlass. Denn die angemessenen Kosten sind nicht nur unerheblich, sondern sogar deutlich überschritten (410,00 Euro zu 358,00 Euro, Überschreitung von 14,5 %).

Es braucht – mangels Anordnungsanspruchs – nicht entschieden zu werden, ob ein Anordnungsgrund vorlag.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung. Die Antragstellerin war mit ihrem Antrag teilweise, nämlich bezüglich der Auszahlung der Leistungen zum Lebensunterhalt, sowie bezüglich der Unterkunfts-kosten in Höhe von 422,80 statt 336,24 Euro (Bescheid vom 3. Dezember 2008) erfolgreich. Die Kammer schätzt das Maß des Ob-siegens auf (687,24 Euro plus (86,56 Euro mal sechs Monate gleich) 519,36 gleich 1.206,60 zu (1.206,60 plus 1.080,00 Euro plus weitere geforderte Unterkunfts-kosten in Höhe von (474,80 minus 422,80 gleich 52,00 mal sechs gleich 312,00, insg. 2.598,60 Euro) 46 vom Hundert.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 A-Stadt, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 A-Stadt **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamter/in der

Geschäftsstelle des Sozialgerichts